

## **Tarifvertrag „Ärzte“**

### **Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH**

zwischen der

**Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer  
Dieter Ahlbrecht

(nachfolgend „Gesellschaft“)

einerseits

und dem

**Marburger Bund, Landesverband Baden-Württemberg**, vertreten durch den  
Vorstand, dieser wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard  
Resemann

andererseits

wird folgender

#### **Tarifvertrag**

geschlossen, der gem. §§ 3 und 4 des Tarifvertragsgesetzes nur die Mitglieder der  
Gewerkschaft Marburger Bund erfasst:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte (ausgenommen Chefärztinnen und  
Chefärzte) sowie für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ärztinnen  
und Ärzten vergleichbarer Stellung in der Gesellschaft.

#### **§ 2 Anwendung von Tarifverträgen**

Auf die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer (§ 1) findet der  
Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-  
Ärzte/VKA) in der Fassung vom 17.August 2006 sowie die diesen ergänzenden  
Tarifverträge, insbesondere der Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und  
Ärzte an kommunalen Krankenhäusern in den TV-Ärzte/VKA und zur Regelung  
des Übergangsrechts (TVÜ-Ärzte/VKA) in der Fassung vom 17.August 2006  
Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

### **§ 3 Arbeitszeiterfassung**

(1) Für die unter diesen Geltungsbereich fallenden Arbeitnehmer wird die Arbeitszeiterfassung über das Dienstplanprogramm der Gesellschaft regelmäßig und vollständig vorgenommen. Dazu wird dem Arbeitszeitverantwortlichen der Abteilung der Arbeitszeitsachweis des abgelaufenen Monats vom Arbeitnehmer bis spätestens zum 5. des Folgemonats vorgelegt. Diejenigen Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der Wochenarbeitszeit dienstplanmäßig oder betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen, werden mit der schriftlichen Angabe des Grundes auf dem Arbeitszeitsachweis versehen.

(2) Die Abgeltung der Überstunden nach § 4 Abs. 2 erfolgt auf der Basis dieser dokumentierten und genehmigten Arbeitszeit.

---

Protokollnotiz zu Abs. 1:

1. Der Arbeitszeitsachweis erfolgt über das von der Gesellschaft bereitgestellte Formular.
2. Arbeitszeitverantwortlicher i.S. dieser Regelung ist der Chefarzt der Abteilung oder ein vom Chefarzt bestellter ärztlicher Vertreter.

Protokollnotiz zu Abs. 2:

1. Der Arbeitszeitverantwortliche hat den Arbeitszeitsachweis gründlich zu prüfen und ggf. unbegründete Mehrarbeitsstunden nach Rücksprache mit dem Arbeitnehmer zu korrigieren. Die vom Arbeitszeitverantwortlichen gegengezeichneten Arbeitszeitsachweise sind bis zum 15. des Folgemonats an die Personalabteilung der Gesellschaft weiterzuleiten.
2. Für die Betriebsteile, in denen das Dienstplanprogramm noch nicht eingeführt ist, erfolgt die Dokumentation ausschließlich über den Arbeitszeitsachweis (Formular).

### **§ 4 Wöchentliche Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ab dem 01.09.2006 ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.

Bei nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmern gilt die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit entsprechend. Auf der Basis von Arbeitsstunden je Woche abgeschlossene Arbeitsverträge werden entsprechend angepasst.

(2) Die über die wöchentliche Arbeitszeit hinausgehenden Überstunden werden in jedem Kalendermonat auf das jeweilige Arbeitszeitkonto des Arbeitnehmers übertragen.

Die Abgeltung der auf dem Arbeitszeitkonto dokumentierten Überstunden erfolgt entsprechend der nachstehenden Ampellösung.

Diese definiert ein individuelles Zeitguthaben von

- 20 bis zu 30 Stunden als grünen Bereich
- über 30 bis 60 Stunden als gelben Bereich
- über 60 Stunden als roten Bereich

Für Teilzeitkräfte mit einer Beschäftigungsanteil von 51% und mehr gilt die Ampellösung in vollem Umfang. Für Teilzeitkräfte mit einem Beschäftigungsumfang bis einschließlich 50% reduzieren sich die Grenzen der Ampellösung auf die Hälfte (Grün –10 bis 15 Stunden / Gelb 15 – 30 Stunden / Rot über 30 Stunden).

Im **grünen Bereich** besteht kein Handlungsbedarf. Dem Arbeitnehmer stehen diese Stunden zum Freizeitausgleich zur Verfügung. Der Freizeitausgleich wird unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers und unter Beachtung der betrieblichen/dienstlichen Belange nach vorheriger rechtzeitiger Rücksprache mit dem Arbeitnehmer durch den Arbeitszeitverantwortlichen festgelegt.

Im **gelben Bereich** prüft der Arbeitszeitverantwortliche, ob ein Freizeitausgleich in den folgenden drei Kalendermonaten ganz oder teilweise möglich ist. Dabei kann der Arbeitnehmer dem Arbeitszeitverantwortlichen Vorschläge unterbreiten, wie ein sinnvoller Zeitabbau bis zum grünen Bereich innerhalb der nächsten drei Kalendermonate erfolgen kann. Ist aus betrieblichen Gründen ein Freizeitausgleich bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, werden die Überstunden ausgezahlt.

Mit Erreichen des **roten Bereichs** erfolgt ein sofortiges Gespräch zwischen dem Arbeitnehmer, dem Arbeitszeitverantwortlichen und dem zuständigen Personalleiter mit dem Ziel, das Zeitguthaben durch Freizeitausgleich und/oder Auszahlung kurzfristig in den grünen Bereich zurück zuführen.

---

Protokollnotiz zu Abs. 1:

Auf Wunsch des Arbeitnehmers kann die arbeitsvertraglich vereinbarte Stundenzahl beibehalten werden. In diesem Fall wird die Vergütung entsprechend angepasst. (Beispiel: Teilzeittätigkeit von 50% entspricht bei 38,5 Stunden-Woche einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,25 Stunden. Bei Beibehaltung der 19,25 Stunden ergibt sich auf der Basis der 40 Stunden-Woche eine Teilzeittätigkeit von 48,125%).

Arbeitszeitverantwortlicher i.S. dieser Regelung ist ein vom Arbeitgeber bestellter ärztlicher Vertreter.

Protokollnotiz zu Abs. 2:

1. Überstunden sind definiert als über die Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit ausschließlich Bereitschaftsdienstzeiten, Rufbereitschaftsdienstzeiten und Einsatzzeiten in der Rufbereitschaft.

2. Der Arbeitnehmer erhält nach Eingabe in das Dienstplanprogramm einen monatlichen Auszug seines Arbeitszeitkontos.

3. Eine Auszahlung aus betrieblichen Gründen erfolgt für Überstunden oberhalb der 30 Stunden-Grenze. In Ausnahmefällen kann bei besonderen betrieblichen Gründen auch eine Auszahlung unterhalb dieser Grenze erfolgen. Für Teilzeitkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von 50% oder weniger gilt eine Stunden-Grenze von 15 Stunden.

4. Auf Wunsch des Arbeitnehmers können unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange die Überstunden auch außerhalb des Dreimonatszeitraums in Freizeit ausgeglichen werden. Die Modalitäten werden im Einzelfall zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitszeitverantwortlichen festgelegt.

5. Bei Teilzeitkräften gelten die Mehrarbeitsstunden bis zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten nicht als Überstunden. Diese Stunden werden mit der Stundenvergütung ausbezahlt. Die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden hinaus geleistete Mehrarbeit wird mit der Überstundenvergütung ausbezahlt.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Arztes/einer Ärztin wird sich die Gesellschaft rechtzeitig um einen adäquaten Ersatz bemühen, sofern dies aus organisatorischen oder aus Gründen der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung notwendig ist. Ggfs. erforderliche Überstunden zur Abdeckung einer Vakanz werden dem Überstundenkonto nach Absatz 2 gutgeschrieben und entsprechend behandelt.

## **§ 5 Rufbereitschaft**

Die Vergütung für Rufbereitschaft kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar.

## **§ 6 Eingruppierung**

Als „Oberarzt“ wird derjenige Arzt/diejenige Ärztin eingruppiert,

- (a) Der/die als „Oberarzt/Oberärztin“ eingestellt bzw. bestellt wurde.
- (b) Dem/der die medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung übertragen worden ist.

---

### Protokollerklärung:

Das Tätigkeitsmerkmal wird auch von denjenigen Ärztinnen und Ärzten erfüllt, die in den bisherigen Betriebsablauf als „Oberärztin/Oberarzt“ eingegliedert sind. Die Tarifvertragsparteien stellen in einer Niederschrift zum Tarifvertrag fest, welcher Arzt/welche Ärztin bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages das Tätigkeitsmerkmal erfüllt hat.

## **§ 7 Fort- und Weiterbildung**

(1) Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung wird zur Teilnahme an den nach der Weiterbildungsordnung erforderlichen Kursen eine Freistellung in dem nach der Weiterbildungsordnung vorgesehenen Umfang unter Fortzahlung der Vergütung gewährt.

(2) Ärztinnen und Ärzten, die für die Erfüllung ihrer ärztlichen Aufgaben eine besondere Erlaubnis (Strahlenschutzkurs, Röntgenbescheinigung, Rettungsdienst, etc.) benötigen, wird zur Erlangung dieser Spezialkenntnisse Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung in dem erforderlichen Umfang gewährt.

(3) Wird einem einer Ärztin / einem Arzt durch ausdrückliche Anordnung der Gesellschaft eine Sonderfunktion innerhalb der Klinik übertragen (z. B. Transplantationsbeauftragter, Strahlenschutzbeauftragter usw.), ist sie / er für diese Tätigkeit und die Fortbildung hierzu in erforderlichem Umfang unter Fortzahlung seiner Bezüge von ihren / seinen sonstigen Aufgaben freizustellen.

(4) Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und Ähnlichem werden der Ärztin/dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu drei Arbeitstage im Kalenderjahr unter Fortzahlung der regelmäßigen Bezüge gewährt.

(5) Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gesellschaft und gilt als Dienstreise, soweit sie von dieser als solche genehmigt ist. Die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden von der Gesellschaft neben der Freistellung der Ärztin/des Arztes von der Arbeit unter Fortzahlung der Vergütung auch durch die - volle oder teilweise - Übernahme von Kosten für Referenten, Räumlichkeiten, Kursgebühren und/oder eine externe Unterbringung im Rahmen eines Budgets (ohne Freistellungen) von 90.000,- EUR gefördert. Basis für diese Freistellungen ist ein abteilungsbezogenes Fortbildungs- und Weiterbildungskonzept, das vom jeweiligen Abteilungsleiter mit dem Arzt / der Ärztin, als auch mit der Gesellschaft jeweils zum Beginn eines Jahres abzustimmen ist.

## **§ 8**

### **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall**

(1) Die Gesellschaft gewährt der Ärztin/dem Arzt im Krankheitsfall neben der Lohnfortzahlung nach § 23 TV-Ärzte/VKA einen Zuschuss in Höhe von 50,- EUR wöchentlich zur Mitfinanzierung des selbst von der Ärztin /dem Arzt zu tragenden Beitrags zur berufsständischen Versorgungsanstalt.

Dieser Zuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als einem Jahr  
längstens bis zum Ende der 9. Woche

von mehr als drei Jahren  
längstens bis zum Ende der 13. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

(2) Arbeitnehmer (§ 1), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bei der Gesellschaft beschäftigt sind und bereits am 30.06.1994 in einem Arbeitsverhältnis zum Landkreis Lörrach bzw. zur Gesellschaft gestanden haben, wird auch für die Zeit ab Oktober 2005 die volle Lohnfortzahlung bis zu 26 Wochen in entsprechender Anwendung des § 71 BAT gewährt.

---

#### Protokollerklärung zu Abs.1:

Ist der Arbeitnehmer nicht die ganze Woche erkrankt, sind 10,- EUR pro Wochentag von Montag bis Freitag bei der Berechnung des Zuschusses zugrunde zu legen.

## **§ 9 Übergangsregelungen/Besitzstand**

(1) Die Berechnung des Vergleichsentgelts nach § 5 TVÜ-Ärzte erfolgt auf der Basis der jährlichen Gesamtvergütung, bestehend aus der Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeinen Zulage, Urlaubsgeld sowie der Zuwendung einschließlich der Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 BAT inkl. Aufschlag. § 14 TVÜ-Ärzte bleibt unberührt.

(2) Die Gesellschaft zahlt den Aufschlag nach § 47 Abs. 2 BAT für genommenen Urlaub bzw. Arbeitsunfähigkeit in den Monaten Oktober 2005 bis Dezember 2006.

(3) Arbeitnehmer (§1) erhalten mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2006 für die Monate Januar 2006 bis August 2006 eine anteilige Zuwendung nach den Zuwendungstarifverträgen für Angestellte. Ansonsten bleibt § 15 TVÜ-Ärzte unberührt.

(4) Die im TVÜ-Ärzte genannten Stichtage werden aufgrund des um einen Monat verzögerten Inkrafttretens des Haustarifvertrages (§ 10) entsprechend angepasst.

## **§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.09.2006 in Kraft.

(2) Der Tarifvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres, frühestens zum 31.12.2007 schriftlich gekündigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können gesondert schriftlich gekündigt werden

- a) die Regelungen der §§ 10,11,12 des TV-Ärzte mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31.12.2007;
- b) die Anlage A zu § 18 TV-Ärzte mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31.12.2007.

Lörrach, den 18.01.2007

Kirchheim, den 24.01.2007

gez. Ahlbrecht  
(Geschäftsführer)

gez. Resemann  
(Geschäftsführer)

Niederschrift nach Protokollerklärung zu § 6: Oberärzte am 01.09.2006

Kreiskrankenhaus Lörrach

Klinik für Innere Medizin:

- Dr. Erbe
- Dr. Haag
- Dr. Hüpen
- Dr. Kurz
- Dr. Nega
- Dr. Palmbach
- Dr. Steinborn
- Dr. Stumpp

Klinik für Chirurgie:

- Dr. Adamski
- Dr. Buck
- Dr. Haag
- Dr. Reichert
- Dr. Scheidhauer

Radiologie:

- Dr. Kiermayer
- Dr. Sarembe
- Dr. von Laer

Anästhesie:

- Dr. Deklerk
- Dr. Fredel
- Dr. Ginz
- Dr. Kübler
- Dr. Schepperle
- Dr. Scherb

Kreiskrankenhaus Rheinfelden Klinik für Orthopädische Chirurgie:

- Dr. Birkner
- Dr. Hellmich
- Dr. Linde
- Dr. Mydla

Klinik für Innere Medizin:

- Dr. Bromberger
- Dr. Lampe

Kreiskrankenhaus Schopfheim

Klinik für Innere Medizin:

- Dr. Maraun
- Dr. Ney

Klinik für Chirurgie:

- Dr. Trefonski
- Dr. Volkinsfeld

Anästhesie:

- Dr. Steinberg